

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 10. Juli 2015

www.ris.bka.gv.at

Nr. 89 Spruch: Spruch des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Feststellung, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Waldneukirchen teilweise gesetzwidrig war

Spruch

des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Feststellung, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Waldneukirchen teilweise gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird verlautbart:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem am 3. Juli 2015 zugestellten Erkenntnis vom 18. Juni 2015, GZ V 68/2015-10, gemäß Art. 139 B-VG zu Recht erkannt:

„Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Waldneukirchen in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Waldneukirchen vom 17. April 1997 und vom 19. März 1998, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 28. Oktober 1998, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 9. November 1998, soweit er für jene Fläche, welche im Osten von dem im Plan als „Steyrtalstraße“ ausgewiesenen Straßenzug begrenzt und von einer in west-östlicher Richtung verlaufenden, als „OKA 30 kV“ ausgewiesenen Hochspannungsleitung durchzogen wird, die Widmung als eingeschränktes gemischtes Baugebiet („MB“) vorsieht, war gesetzwidrig.“

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Strugl
Landesrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>